

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 5

Ausgabetag:

29. Jahrgang

18.03.2021

Inhalt

Seite

- | | |
|---|---|
| 1. Haushaltssatzung 2021 vom 18.03.2021 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Hamminkeln | 2 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung:
10. Satzung vom 19.02.2021 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 | 7 |

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik - Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Haushaltssatzung 2021 vom 18.03.2021 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Hamminkeln

1. Haushaltssatzung der Stadt Hamminkeln für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Hamminkeln mit Beschluss vom 18.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	91.023.880 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.884.937 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.719.610 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.370.319 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.947.571 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.381.376 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	30.003.800 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.064.350 €
---	-------------

festgesetzt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.389.000 € festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 650 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 452 v. H. |

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Hamminkeln eine separate Hebesatzsatzung erlässt.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 8 Bildung von Budgets

Der Haushaltsplan ist nach Produktbereichen und Produkten gegliedert, für die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne erstellt wurden.

Es sind folgende produktbereichsübergreifende Budgets gebildet worden für:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen,
- Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen,
- Abschreibungsaufwendungen,

sowie für jedes Produkt jeweils für

- Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen und -auszahlungen mit Ausnahme der baulichen Einzel- und Instandhaltungsrückstellungsmaßnahmen,
- Transferaufwendungen und -auszahlungen,
- Zinsen- und Finanzaufwendungen und -auszahlungen.

Die jeweiligen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb des Budgets der Teilergebnis- und Teilfinanzpläne sind gegenseitig deckungsfähig.

Weiter sind die jeweiligen Ermächtigungen innerhalb eines Produktbereiches gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen grundsätzlich zur Erhöhung der Aufwendungen, grundsätzlich Mehreinzahlungen zur Erhöhungen von Auszahlungen. Die Deckung von Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb eines Produktbereiches sowie durch Mehrerträge/-einzahlungen bedarf jedoch in jedem Einzelfall der Entscheidung des Kämmers der Stadt Hamminkeln.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen; Gleiches gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 9**Weitere Regelungen**

1. Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
 - a) alle internen Verrechnungen,
 - b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 25.000 €,
 - c) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 25.000 €,
 - d) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für jeden Einzelfall bis zu 40.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet der Kämmerer, soweit nicht der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.

2. Die im Stellenplan mit einem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) versehenen Planstellen werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/Innen nicht wiederbesetzt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hamminkeln

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 19.02.2021 angezeigt und von diesem zur Kenntnis genommen worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 im Rathaus in Hamminkeln, Brüner Straße 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 16.03.2021

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

10. Satzung vom 19.02.2021 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

Auf der Grundlage

des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -,

des § 52 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW: Nr. 48 S. 885 bis 918) – in der aktuell gültigen Fassung -

der §§ 1 und 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW S. 610) - in der aktuell gültigen Fassung -,

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 18.02.2021 folgende 10. Satzung zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 wird hinter § 27 Abs. 1 das Wort „BHKG“ eingefügt.
2. Der § 1 wird um den Absatz 4 erweitert. Dieser lautet wie folgt:

(4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr zur Unterstützung des Kreises Wesel auf dessen Antrag zur Durchführung seiner Lehrgänge kommunales Vermögen einbringen, wenn Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hamminkeln selbst an diesen Lehrgängen teilnehmen. Über den Antrag entscheidet der Träger des Feuerschutzes nach Anhörung des Leiters der Feuerwehr.

Ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützungsleistung besteht nicht. Eine Haftung der Stadt Hamminkeln ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden Dritter hat der Kreis Wesel die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Für Schäden an kommunalem Eigentum, die während der Unterstützungsleistung entstehen, haftet der Kreis Wesel.

3. In § 2 Abs. 1 wird hinter den Wörtern „§ 1 Abs. 1“ der Passus „und die Unterstützungsleistung nach § 1 Abs. 4“ eingefügt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

4. Des Weiteren wird der § 2 Absatz 2 um folgenden Passus erweitert:

„Entstehen der Feuerwehr während des Einsatzes nach Ziffer 7 oder 8 Wartezeiten am Objekt, die entstehen, weil der Betreiber oder die von ihm Beauftragten und der Feuerwehr benannten eingewiesenen Person nicht zeitnah erreicht werden können (ungültige Alarmierungsliste) oder weil diese Personen keine ausreichende Kenntnis in der Bedienung der BMA und der angeschlossenen Systeme (wie z.B. Löschanlagen) haben, können durch die Stadt Hamminkeln gemäß des Kostentarifs in der zur Zeit gültigen Fassung dem Betreiber Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden, auch wenn der eigentliche Feuerwehreinsatz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kostenfrei ist.“

5. Der Tarif zur Kostenersatz- und Gebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 wird gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser 10. Änderungssatzung ist, wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Tarif zur Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

	€ / 15 Min.	€ / Stunde
1. Personal		
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	6,25	25,--
2. Fahrzeuggebühr		
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	14,25	57,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF) 8/6 und 10/6	26,25	105,--
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF) 20	10,25	41,--
2.4 Rüstwagen (RW)	5,50	22,--
2.5 Hubrettungsfahrzeug DLK 18-12	17,50	70,--
2.6 Gerätewagen (GW) T	11,50	46,--
2.7 Gerätewagen (GW)	5,50	22,--
2.8 Kommandofahrzeug (KdoW)	2,25	9,--

In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.), Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.

4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Hamminkeln geltenden Tarifen.
7. Werden bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich die Gebühr für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 erhoben.
8. Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
9. Bei einer missbräuchlichen Alarmierung, werden der jeweilige Stundensatz nach Ziff. 1.1 (Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen) und die jeweilige Fahrzeuggebühr nach Ziff. 2 in Rechnung gestellt.
10. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.
11. In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge vereinbart werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 19.02.2021

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski